

STATUTEN

Revidierte Ausgabe vom 26.November 2025

1. Grundlegende Bestimmungen

§1 Name

Unter dem Namen „Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschulen des Kantons Luzern“ (VSL LU) schliessen sich Mitglieder von Schulleitungen der Volksschulen des Kantons Luzern zu einem Verband gemäss Art. 60 ff ZGB zusammen mit Sitz am Ort der Präsidentin / des Präsidenten.

§2 Zweck

Der VSL LU

- pflegt den Erfahrungsaustausch im Bereich der Leitung und der Organisation der Volksschulen.
- nimmt die Rolle als Gesprächspartnerin des Bildungs- und Kulturdepartements (BKD) bzw. dessen direkt mit der Volksschule in Verbindung stehenden Dienststellen wahr.
- behandelt standespolitische Fragen im Bereich der Schulleitung.
- unterstützt die Weiterbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter.
- behandelt Fragen im Bereich der Schulentwicklung und Bildungspolitik.
- pflegt Kontakte mit dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSL CH), dem Verband der Schulpflegen und Bildungskommissionen des Kantons Luzern (VBLU), dem Verband der Luzerner Gemeinden (VLG) und den Organisationen der Lehrenden (LLV) und andere.
- macht Öffentlichkeitsarbeit zu den Bereichen Schulleitung und Volksschule.

2. Mitgliedschaft

§3 Mitglieder

Mitglieder können alle im Kanton Luzern tätigen Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschulen, jede Leiterin und Leiter der Schuldienste in den Gemeinden oder Regionen oder Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen mit einem Leistungsauftrag der Dienststelle Volksschulbildung werden.

Mitglieder, die von ihrem Amt als Schulleiterinnen und Schulleiter zurücktreten, können ihre Mitgliedschaft als Passivmitglied mit einem reduzierten Jahresbeitrag beibehalten.

§4 Beitritt

1. Der Beitritt zu diesem Verband ist freiwillig.
2. Er erfolgt mit Mitteilung an den Vorstand und mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

§5 VSL CH

Der VSL LU ist Kollektivmitglied des Verbandes der Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz, VSL CH. Der Kollektivbeitrag wird unter den Mitgliedern des VSL LU aufgeteilt.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

§6 Austritt

Der Austritt einzelner Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jeweils auf die nächste ordentliche Generalversammlung möglich.

§7 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des VSL LU zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Organe

§8 Organe des VSL LU sind

- A) die Generalversammlung (GV)
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung (GV)

§9 Einberufung

1. Die ordentliche GV findet jährlich im Herbstquartal statt.
2. Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen GV einladen, sofern dies wichtige Geschäfte erfordern.

Eine ausserordentliche GV kann zudem von mindestens 10 % der Mitglieder beim Vorstand verlangt werden.

§10 Aufgaben

An der ordentlichen GV werden folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV
- Abnahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Revision der Statuten

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen GV bei der Präsidentin/ beim Präsidenten eingereicht werden.

Bei allen Wahlgeschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden das relative Mehr.

B) Der Vorstand

§11 Zusammensetzung

Der Vorstand des VSL LU besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Jedes Vorstandsmitglied führt ein Ressort mit einem definierten Aufgabenbereich.

Die verschiedenen Regionen des Kantons sollten im Vorstand, wenn immer möglich vertreten sein, wobei die Stadt Luzern und die Agglomerationsgemeinden zwei Sitze belegen sollten.

§12 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden von der GV auf eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angebrochenen Periode vorgenommen.

§13 Aufgaben und Rechte

1. Der Vorstand vertritt den VSL LU nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die ihm durch die Statuten oder von der GV übertragen werden.
2. Der Vorstand lädt fristgerecht zu Generalversammlungen ein.
3. Der Vorstand kann Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen.

C) Revisionsstelle

§14 Revisionsstelle

1. Diese besteht aus zwei Mitgliedern. Sie überprüft die Rechnungsführung und erstattet zuhanden der ordentlichen GV mittels Bericht.
2. Die Wahl der Revisoren erfolgt an der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren.

5. Finanzen und Haftung

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. September

§ 16 Einnahmen

Die Einnahmen des VSL LU setzen sich zusammen aus den jährlichen Gemeindebeiträgen und den Mitgliederbeiträgen und weiteren Zuwendungen.

1. Mitgliederbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

2. Gemeindebeitrag

Der Gemeindebeitrag wird mit dem Verband der Luzerner Gemeinden vereinbart. Er richtet sich nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde.

§ 17 Ausgaben

1. Aus der Verbandskasse werden die laufenden Verwaltungsaufgaben sowie die Entschädigungen bestritten.
2. Die Entschädigung für die Vorstandsmitglieder wird in einem speziellen Reglement, welches durch die Generalversammlung zu genehmigen ist, geregelt.

§ 18 Haftung

Der Verband haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen

6. Veranstaltungen

§ 19 Arten von Veranstaltungen

Der VSL LU veranstaltet regelmässig Zusammenkünfte und Tagungen. Diese sind allen Mitgliedern zugänglich und können für weitere Kreise geöffnet werden. Er erhebt dafür Tagungskosten nach Bedarf.

7. Revision der Statuten

§ 20 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die GV mit einfacher Mehrheit darüber beschliesst. Der Vorstand ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden GV aufzunehmen. Er kann selber auch Revisionen der Statuten beantragen.

8. Auflösung

§21 Zuständigkeit

1. Der VSL LU ist aufzulösen, wenn sich an der GV zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.
2. Das bei der Auflösung noch vorhandene Vermögen wird dem LLV (Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband) übergeben, der dieses während 10 Jahren zugunsten einer Neugründung verwaltet.
3. Nach Ablauf von 10 Jahren verfällt das vorhandene Vermögen zugunsten einer gemeinnützigen schulischen Institution des Kantons Luzern.

Ettiswil, 10. September 1997

Revisionen:

Schüpfheim, 18. September 2003

Adligenswil, 16. September 2004

Malters, 12. September 2007

Ettiswil, 13. September 2017

Kriens, 26. November 2025

VERBAND DER SCHULLEITERINNEN UND SCHULLEITER DER VOLKSSCHULEN DES KANTONS
LUZERN (VSL LU)

Der Präsident



Peter Bigler

Der Vize-Präsident



Simon Fleischli